

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 19. April 1995

84. Stück

269. Kundmachung: Kündigung des Internationalen Abkommens über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse samt Zusatzprotokoll
270. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen
271. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
272. Kundmachung: Kündigung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Argentinischen Republik andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich
273. Kundmachung: Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von Gemischen von 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R 134 a) und 1-Chlor-1,1-difluorethan (R 142 b)
274. Note samt Beilage an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (NR: GP XVIII RV 1499 AB 1629 S. 166. BR: AB 4797 S. 587.)

269. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Kündigung des Internationalen Abkommens über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse samt Zusatzprotokoll

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Internationale Abkommen über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse (BGBl. Nr. 135/1955) samt Zusatzprotokoll (BGBl. Nr. 136/1955) wurde gemäß Art. 11 von Österreich mit Note vom 30. November 1994 gekündigt und tritt mit Ablauf des 9. Februar 1996 außer Kraft.

Vranitzky

270. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. Nr. 433/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs, BGBl. Nr. 560/1991) hinterlegt.

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Jordanien	1. Juli 1992
Rumänien	21. Jänner 1993
Simbabwe	23. November 1994
Südafrika	29. Jänner 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an die Konvention gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Rumänien hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es Art. 1 Abs. 2 nicht anwenden werde.

Vranitzky

271. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. Nr. 488/1977, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 299/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	19. Juli 1993
Armenien	18. Mai 1994
Estland	21. Oktober 1991
Kamerun	8. Juni 1992
Lettland	14. April 1992
Liechtenstein	28. November 1994
Sudan	10. November 1994

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an die Konvention gebunden zu erachten: -

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien am 24. Juni 1992 den anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens erklärten Vorbehalt zurückgezogen.

Vranitzky

272. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Argentinischen Republik andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Argentinischen Republik andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich (BGBl. Nr. 554/1977) wurde gemäß seinem Artikel 5 von Österreich mit Note vom 25. Jänner 1995 gekündigt und tritt gemäß derselben Bestimmung mit Ablauf des 8. Dezember 1995 außer Kraft.

Schüssel

Lacina

273. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von Gemischen von 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R 134 a) und 1-Chlor-1,1-difluorethan (R 142 b)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von Gemischen von 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R 134 a) und 1-Chlor-1,1-difluorethan (R 142 b) (BGBl. Nr. 281/1993) wurde vom Verkehrsministerium mit Note Prot. 0130/4910/4 vom 2. Februar 1995 seitens der Italienischen Republik widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Wirksamkeit vom 23. Februar 1995 bestätigt.

Klima

274.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Note samt Beilage an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

To the attention
of the Director General
of the General Agreement
on Tariffs and Trade
Geneva

With reference to Article IX 5(a) of the Agreement on Government Procurement, Austria notifies herewith a rectification of a purely formal nature regarding its list of entities as referred to in Article I 1(c) of the Agreement.

This rectification concerns one adaption according to the organizational restructuring at the central governmental level as embodied in the amendment to the Federal Navigation Act 1990, which came into force on 1 August 1992.

The notified modification does not reduce the coverage of the Agreement or impair the balance of rights and obligations among the Parties.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Geneva, 28 October 1994

Dr. W. Lang

Enclosure

Annex I

lists of entities referred to in Article I, paragraph 1(c)

Austria

PART I

21. delete "Office for Navigation"

item 21 (ex item 22) should read:

Federal Institute for Testing of Motorvehicles

22. item 22 (ex item 23) should read:

Headquarters of the Postal and Telegraph Administration ²⁾

23. to be deleted

explanation:

The amendment of the Federal Navigation Act 1990 (BGBl. Nr. 452/1992), which came into effect on 1 August 1992, led to a restructuring of certain competences at central and regional governmental level. Besides other changes which are not relevant for the application of this agreement the Office for Navigation was dissolved. The procurement competence of the former "Office of Navigation" was shifted to the Federal Ministry for Public Economy and Transport.

(Übersetzung)

An den
Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens

Genf

Unter Bezugnahme auf Artikel IX Abs. 5 lit. a des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen *) übermittelt Österreich eine Berichtigung rein formeller Art seiner Liste der Beschaffungsstellen, wie sie im Artikel I Abs. 1 lit. c des Übereinkommens angeführt ist.

Die Berichtigung betrifft eine Anpassung auf Grund der organisatorischen Umstrukturierung auf Bundesebene gemäß der Änderung des Bundesschiffahrtsgesetzes 1990, die am 1. August 1992 in Kraft trat.

Die notifizierte Änderung beschränkt weder den Anwendungsbereich des Übereinkommens noch beeinträchtigt sie die Ausgewogenheit der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Genf, am 28. Oktober 1994

Dr. W. Lang

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 452/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 784/1992.

Beilage

Anhang I

Listen der Beschaffungsstellen nach Artikel I Absatz 1 lit. c

Österreich

TEIL I

21. „Amt für Schifffahrt“ entfällt

Punkt 21 (früher Punkt 22) lautet:

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, Tranzlgasse 1, A-1210 Wien

Punkt 22 (früher Punkt 23) lautet:

Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung²⁾, Postgasse 8, A-1011 Wien

Punkt 23 entfällt

Erläuterung:

Die Änderung des Bundesschifffahrtsgesetzes 1990 (BGBl. Nr. 452/1992), die am 1. August 1992 in Kraft trat, führte zu einer Umstrukturierung gewisser Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene. Neben anderen Änderungen, die für die Anwendung dieses Übereinkommens ohne Bedeutung sind, wurde das „Bundesamt für Schifffahrt“ aufgelöst. Die Beschaffungskompetenz des früheren Bundesamtes für Schifffahrt ging auf das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über.

Die Änderung ist gemäß Art. IX Abs. 5 lit. a des Übereinkommens mit 11. Dezember 1994 in Kraft getreten.

Vranitzky